

BGer 2C_193/2021 vom 25. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_193_2021

FR: TF 2C_193/2021 du 25 mars 2021

IT: TF 2C_193/2021 del 25 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

A.A._____ und B.A._____ haben am 5. Februar 2021 gegen die Abänderung vom 3. Februar 2021 der Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Kantons Bern bei dessen Bildungs- und Kulturdirektion "Einsprache" erhoben. Mit der umstrittenen Änderung wurde ab dem 10. Februar 2021 die Maskentragpflicht auf Schülerinnen und Schüler im fünften und sechsten Schuljahr der Primarstufe ausgedehnt. Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern übermittelte ihre Eingabe am 23. Februar 2021 an das Bundesgericht, da im Kanton Bern gegen kantonale Erlasse kein Rechtsmittel offenstehe.

E. 1.2

Die Bundesgerichtskanzlei fragte A.A._____ und B.A._____ am 25. Februar 2021 an, ob sie eine Behandlung ihrer "Einsprache" durch das Bundesgericht wünschten.

A.A._____ und B.A._____ nahmen innerhalb der ihnen bis zum 8. März 2021 gesetzten Frist nicht weiter Stellung. Mit Schreiben vom 11. März 2021 wurden sie erneut angefragt, ob ihre Eingabe als Beschwerde zu verstehen sei; es wurde ihnen in Aussicht gestellt, dass ohne Bericht bis zum 17. März 2021 davon ausgegangen werde, dass sie auf eine Behandlung ihrer "Einsprache" verzichten würden.

E. 1.3

A.A._____ und B.A._____ haben sich erneut nicht fristgerecht dazu geäußert, ob sie die Behandlung ihrer Eingabe an die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern durch das Bundesgericht wünschen. Es ist deshalb androhungsgemäss davon auszugehen, dass A.A._____ und B.A._____ auf eine Beschwerdeführung vor Bundesgericht verzichten. Das vorliegende Verfahren ist demnach durch den Präsidenten als Instruktionsrichter (vgl. Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 71 BGG und Art. 5 sowie Art. 72 BZP) als gegenstandslos abzuschreiben. Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.